Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **79 (1928)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mit der Erklärung: „Schnee, wenn er zu schmelzen beginnt", und weiter Schnee, „der sich leicht ballt, ziemlich naß ist", besonders der mit Steinen, Schlamm gemischte Lawinenschnee. „Wenn der Schnee schläsmen, d. h durchweicht ist, fährt die Lawine zu Tal."

Der Ausdruck „g=schläsme", intransitiv, als „ein wenig auftauen, weich werden", wird auch speziell für den Kanton Uri, Ursern, bezeugt.

Daß in Uri die nämliche Bezeichnung für zwei ganz verschiedene Zustände des Schnees, für schmelzenden, weichen, und für harten, zusammengefrorenen „Sueggischnee" angewendet werden solle, erscheint schwer verständlich.

Das Idiotikon enthält keinerlei diese Auffassung bestätigende Andeutung, obschon dessen Gewährsmänner aus dem Urnerland wohl ebenso zuverlässige „Kenner urnerischen Sprachgebrauches" sein dürften, als unser verehrter Herr Kollege. Dr. Fankhauser.

Vereinsangelegenheiten.

Preisaufgabe.

Anläßlich der Hauptversammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 10. September in Bellinzona wurde folgende Preisaufgabe für Vereinsmitglieder aufgestellt:

„Durch welche Maßnahmen kann die Versorgung der schweizerischen Zellulose= und Papierindustrie mit einheimischem Papierholz wesentlich gefördert werden?"

Das Ständige Komitee hat in Verbindung mit der „Hespa", welche diese Aufgabe vorgeschlagen hat, nachstehendes Reglement entworfen.

Reglement für die Preisaufgabe.

1. Bei der Beantwortung der Preisaufgabe sollen in erster Linie praktische Gesichtspunkte wegleitend sein.

2. Zur Lösung der Preisaufgabe werden zugelassen alle Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins im In= und Ausland, sowie weitere in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger.

3. Den Bewerbern wird eine Zusammenstellung der „Hespa", Holzeinkaufsstelle schweizerischer Papier= und Papierstoff=Fabrikanten in Luzern, mit Angaben über Papierholzlieferungen in den letzten vier Jahren, getrennt nach Jahren und Kantonen übergeben.

Weitere gewünschte Angaben werden, soweit möglich, direkt durch die „Hespa" mitgeteilt bzw. vermittelt. Diesbezügliche Anfragen sind direkt an die „Hespa" zu richten.

4. Die Lösungen sind bis zum 30. Juni 1929 (Datum des Poststempels des Aufgabeortes) an den Präsidenten des Schweizerischen Forstvereins abzuliefern.

Sie sind mit einem Kennwort zu überschreiben. Ein mit dem gleichen Kennwort versehenes Kuvert soll die genaue Adresse des Verfassers enthalten.

5. Alle prämiierten Lösungen werden gemeinsames Eigentum des Schweizerischen Forstvereins und der „Hespa", welche sich alle Rechte auf deren Benützung vorbehalten.

6. Für die Begutachtung der Lösungen wird ein Preisgericht mit dem Präsidenten des Schweizerischen Forstvereins als Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestellt, wovon zwei vom Schweizerischen Forstverein und zwei von der „Hespa" gewählt werden.

Im Falle der Verhinderung eines Preisrichters wird von der „Hespa", bzw. vom Ständigen Komitee ein Ersatzmann bestimmt.

7. Der erste Preis ist auf Fr. 3000 angesetzt. Eine Summe bis 4000 Franken steht zur Prämiierung weiterer Arbeiten zur freien Verfügung der Preisrichter.

Dem Preisgericht wird das Recht vorbehalten, den ersten Preis nicht zuzuteilen, sofern keine vollwertige Lösung vorliegt.

8. Der motivierte Entscheid des Preisgerichtes wird im Doppel zuhanden der „Hespa" und des Ständigen Komitees des Schweizerischen Forstvereins ausgestellt. Das Ständige Komitee legt diesem Entscheid der Jahresversammlung 1929 des Schweizerischen Forstvereins zur Kenntnisnahme vor.

9. Durch die Teilnahme am Preisausschreiben unterwerfen sich die Bewerber den vorstehenden Bedingungen und dem Entscheide des Preisgerichtes.

Für den Schweizerischen Forstverein,

Der Präsident: F. Graf. Der Aktuar: W. Ammon.

St. Gallen/Thun, den 24. September 1928.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Die **eidgenössische Kommission für die forstlich praktische Wählbarkeitsprüfung** ist vom Bundesrat unterm 5. September für eine neue dreijährige Amtsdauer, d. h. bis zum 9. September 1931, bestätigt worden. Sie setzt sich zusammen aus dem eidgenössischen Oberforstinspektor, Herrn Petitmermet, als Präsident und dem Vorstand der forstlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, Herrn Professor W. Schädelin, von Amtes wegen, aus den Kommissionsmitgliedern